

1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2

**An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abteilung FC II  
z. Hdn. Fr. Christina Hochwarter, BA**

**Postfach 201  
1000 Wien**

**per E-Mail: christina.hochwarter@bmvit.gv.at**

**ÖBB-Holding AG**

Dr. Katharina Schelberger  
Leiterin Konzernrecht  
und Vorstandssekretariat

Tel. +43/1/93000/44090

E-Mail: katharina.schelberger@oebb.at

Wien, am 05.01.2017

## **Entwurf Bundesgesetz zum Spekulationsverbot**

Sehr geehrte Frau Hochwarter,

zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des ÖBB-Konzerns:

Betroffen vom „Spekulationsverbot für den Sektor Staat“ wird im ÖBB-Konzern die ÖBB-Infrastruktur AG sein.

Anpassungsbedarf sehen wir in folgenden Punkten:

- In § 2a lit a Bundesfinanzierungsgesetz - Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung - ist normiert, dass Kreditaufnahmen zum Zweck der Veranlagung unzulässig sind. Eine Ergänzung zum Umgang mit bereits bestehenden „historischen“ Finanztransaktionen, bei denen aus Optimierungsgründen Kreditaufnahmen Veranlagungen gegenüberstehen, wäre zur Schaffung von Klarheit wünschenswert. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, *dass Risiken vermieden werden sollen, wenn diese Vermeidung finanziell vertretbar ist*. Ebenso könnte für bestehende Finanztransaktionen, bei denen aus Optimierungsgründen Kreditaufnahmen Veranlagungen gegenüberstehen, festgehalten werden, dass diese beibehalten werden sollen, sofern deren Auflösung nicht finanziell vertretbar ist.
- Zu § 2a lit c Bundesfinanzierungsgesetz - Grundsatz der Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung der personellen Funktionstrennung von Markt- und Marktfolge - gibt es weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Ausführungen zur Umsetzung dieser Bestimmung. Aus Unternehmenssicht ist hier anzumerken, dass die Trennung in eine Aufbauorganisation nur auf operativer Ebene erfolgen kann, für die es im Unternehmen aber eine gemeinsame Führungsebene

geben muss. „Händler“ und „Abwickler“ sind voneinander verschiedene Personen auf gleicher Hierarchieebene, verfügen aber (im Unterschied zur Aufbauorganisation von Finanzinstitutionen) über eine/n gemeinsamen Vorgesetzte/n.

Um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die ÖBB-Holding AG:

Dr. Katharina Schelberger e.h.  
Leiterin Konzernrecht & Vorstandssekretariat